

1. Änderungsverordnung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2022

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), erlässt die Stadt Cottbus/Chósebus als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2022 folgende 1. Änderungsverordnung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2022:

§ 1 Änderung

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2021 beschlossene und im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chósebus vom 18.12.2021, Jahrgang 31, Nr. 15 veröffentlichte ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2022 vom 26.11.2021, wird wie folgt geändert:

In § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, wird der Aufzählungspunkt „- am 27.02.2022 aus Anlass des Zuges der fröhlichen Leute“ durch den Aufzählungspunkt „- am 19.06.2022 aus Anlass des Stadtfestes Cottbus/Chósebus“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2022 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus/Chósebus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister